

**S a t z u n g**  
**des**  
**Förderkreis der Deutschen Diabetes Stiftung e. V.**

**§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen

**Förderkreis der Deutschen Diabetes Stiftung e. V.**

- (2) Sitz des Vereins ist München.

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die gemeinnützige Deutsche Diabetes-Stiftung mit Sitz in Düsseldorf zum Zweck der
- a) Aufklärung der Bevölkerung über die Entstehung und Bedeutung der Zuckerkrankheit und über Möglichkeiten der Vorsorge,
  - b) Förderung von Initiativen zur Beratung und Schulung von Diabetikern,
  - c) fachlichen Fortbildung von Ärzten und ärztlichem Hilfspersonal in Fragen der Diabetologie und
  - d) Unterstützung von Forschungsarbeiten im Bereich der Diabetologie.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Deutsche Diabetes-Stiftung.

**§ 4 Mittel des Vereins, Geschäftsjahr, Jahresabschluß**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
  - Mitgliedsbeiträge,
  - Geld- und Sachspenden und
  - sonstige Zuwendungen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) ist vom Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres aufzustellen.

(4) Der Jahresabschluß ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einem anderen, zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerkes befugten Berufsangehörigen zu prüfen. Die Prüfung muß sich auch auf die ordnungsmäßige, dem gemeinnützigen Satzungszweck entsprechende Mittelverwendung erstrecken.

(5) Der geprüfte und bestätigte Jahresabschluß ist der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen.

### § 5 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist auf 99 beschränkt.

(2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

Fördernde Mitglieder haben ein Teilnahme-, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebestätigung durch den Vorstand erworben.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
2. bei natürlichen Personen mit deren Tod,
3. durch Austrittserklärung, die jederzeit auf den Schluß des Geschäftsjahres möglich ist,
4. durch Ausschluß aus wichtigem Grund, über den die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

(5) Dem ausscheidenden Mitglied stehen Ansprüche hinsichtlich des Vereinsvermögens nicht zu.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr im voraus festgesetzt.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig.

### § 7 Organe

(1) Organ des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich Vergütung ihrer Auslagen.

### § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von drei Wochen einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht in die Fristberechnung einbezogen werden.

(2) Der Beratung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. der Erlaß einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
4. die Feststellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
5. die Bestellung des Abschlußprüfers,
6. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
7. Wahl, Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
8. die Änderung der Satzung und
9. die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, ersatzweise dessen Stellvertreter, geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei ordentliche Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(4) Die Vertretung in der Mitgliederversammlung ist zulässig. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen anderer Mitglieder vertretungsweise ausüben.

(5) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die alle fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Anwesenheit von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder sowie die Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für

- a) die Änderung der Satzung,
- b) den Ausschluß eines Mitglieds.

Die Änderung des Satzungszwecks und die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen ordentlichen Mitgliedern zuzustellen ist.

## § 9 Vorstand

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Geschäftsjahre den aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand, nämlich

1. den Vorsitzenden,
2. den stellvertretenden Vorsitzenden,
3. den Schatzmeister.

Zu Vorstandsmitgliedern können auch Personen berufen werden, die dem Verein nicht als Mitglied angehören.

(2) Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die der Vorsitzende einberuft. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn sich jedes der Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklärt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch aufzunehmen und vom Versammlungsleiter oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann sich je nach Umfang dieser Tätigkeit eines angestellten Geschäftsführers bedienen.
- (7) Zur weiteren Regelung seines Geschäftsganges kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 10 Ermächtigung**

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung zur Beseitigung von offenbaren Widersprüchen und dann vorzunehmen, soweit diese erforderlich sind, um Bedenken des Registergerichts aus Anlaß der Eintragung im Vereinsregister oder der Finanzbehörden wegen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins Rechnung zu tragen. Er hat hiervon die Gründungsmitglieder zu benachrichtigen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen. Diese Satzung tritt mit Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.

\* \* \*

München, 15. Januar 1999